AMTSBLATT

Mitteilungen für die Gemeinde
ALLENSBACH

ALLENSBACH HEGNE KALTBRUNN FREUDENTAL LANGENRAIN

Freitag, 03. Juni 2022 | 23. Jahrgang | Nummer 22

Kultursommer im Seegarten

Die beliebte Reihe „umsonst & draußen" wartet dieses Jahr mit besonderen Highlights auf.

Auf der KULTUR am See-Bühne finden unter anderem statt:

Das komplette Programm und alle Informationen zu den Veranstaltungen finden Sie unter www.allensbach.de.

Dagmar Egger Band | 14.06.

Foto: Chris Dannefr

Annette Postel | 22.06.

Foto: Jochen Blum

Musikkameradschaft Langenrain-Freudental | 30.06.

Bê Ignacio Band & Strings | 06.07.

Mitteilungen für die Gemeinde
ALLENSBACH

WICHTIGE RUFNUMMERN

APOTHEKENNOTDIENSTE

KONSTANZ
Sa. 04.06. Pirmin
So. 05.06. Purren

MÜLLTERMINE

Fr. 10.06. Biomüll
Sa. 11.06. Grünabfall Riesenberg

Öffnungszeiten Recyclinghof

Samstag	**09.30 Uhr – 12.00 Uhr**
Dienstag	**10.00 Uhr – 12.00 Uhr**
Freitag	**15.30 Uhr – 18.00 Uhr**

ÄRZTE

Ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen	116 117
Zahnärztliche Notrufnummer	0180/3222555-25
Rettungsdienst/ Wasserrettung	112
Krankentransport	19222

NOTRUFE

Feuerwehr	112
Notruf	110
Polizeiposten Allensbach	97149
nach Dienstschluss über Konstanz	07531/995-2222
Wasserschutzpolizei Reichenau	07534/97190
Strom- und Gasversorgung	0800/3629477
Wasserversorgung Störung	801-80

SPRECHZEITEN DER VERWALTUNG

RATHAUS ALLENSBACH	**Tel. 801-0**
Mo. – Fr.	08:00 – 12:00 Uhr
Mi.	16:30 – 18:30 Uhr
ORTSVERWALTUNG HEGNE	**Tel.: 801-935**
Mi.	**16:30 – 18:30 Uhr**
ORTSVERWALTUNG KALTBRUNN	**Tel.: 801-936**
Mo.	19:00 – 20:00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung	

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Allensbach,
Tel. 07533/8 01-10, Fax. 07533/8 01-12
E-Mail: mitteilungsblatt@allensbach.de
Verantwortlich für den amtlichen Teil sowie den redaktionellen Teil (v.i.S.d.P.):
Bürgermeister Stefan Friedrich
Für den Anzeigenteil/Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Messkircher Str. 45, 78333 Stockach,
Telefon 07771/93 17-11, Telefax 07771/93 17-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de
Homepage: www.primo-stockach.de

Testzentrum Allensbach

Auch weiterhin hat unser Testzentrum in der Konstanzer Str. 3 (ehemalige Apotheke) geöffnet:

Montag:	09:00 – 10:00 Uhr
Mittwoch:	17:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	17:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	11:00 – 12:00 Uhr

Bitte bringen Sie für die Datenerfassung Ihren Personalausweis mit und halten die Corona-Warn-App mit Ihrem persönlichen Schnelltestprofil am Eingang bereit, wenn Sie ein digitales Testergebnis wünschen.

Weiterhin werden die Testergebnisse auch in Papierform ausgestellt (mit einer Wartezeit von ca. 15 Minuten).

„Café am Rathaus“ zu verpachten

Die Gemeinde Allensbach sucht ab dem 01.08.2022 für das „Café am Rathaus“ im Ortskern Allensbach, Rathausplatz 9, eine/n

Pächter/in (m/w/d)

Es handelt sich um ein Tagescafé mit ca. 70 qm Schank- und Gastraum im Erdgeschoss des gemeindeeigenen Gebäudes der Seniorenwohnanlage, mit der Möglichkeit für einzelne Außensitzplätze.

Für nähere Informationen wurde ein Kurzexposé erstellt. Dieses können Sie beim Bürgermeisteramt Allensbach per E-Mail: gemeinde@allensbach.de oder telefonisch unter der Nummer: 07533/801-0 anfordern.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung bis zum 24.06.2022 an das Bürgermeisteramt Allensbach, Rathausplatz 1, 78476 Allensbach.

Ein musikalisches Fest der Musikvereine auf der KULTUR am SEE-Bühne

Mehrere Hundert Besucher sorgten beim Dreier-Konzert der Musikvereine Allensbach, Reichenau und Wollmatingen für eine grandiose Stimmung. Erstmals auf der KULTUR am SEE-Bühne ausgerichtet, erhielt das am vergangenen Samstag stattgefundene Konzert eine ganz besondere Atmosphäre. Nach den Auftritten der einzelnen Vereine krönte das große gemeinsame Finale aller Musiker:innen den Tag.

Foto: MV Allensbach

Foto: MV Allensbach

Pfingstmontag, 06. Juni 2022

Dieses Jahr endlich zurück:

Beliebte PFINGSTMATINÉE mit der Musikhochschule Freiburg – TRIO FATA MORGANA

Mehr als 75 Gastspiele hat die Musikhochschule Freiburg in Allensbach und seit über 25 Jahren die beliebte Pfingstmatinée gegeben. Dabei erstaunen die jungen Musikstudent*innen immer wieder aufs Neue mit ihrem Niveau und ihrer Spielfreude. Das Trio Fata Morgana stellt Stücke aus Robert Schumanns Kinderszenen, Märchenbilder und Märchenerzählungen der Komposition von Jörg Widmann (*1973) „Es war einmal…" gegenüber und lädt zu einer epochenübergreifenden musikalischen Reise und Matinée ein.

Ev. Gnadenkirche | 11 Uhr | Eintritt frei, die Hochschule und Studierenden freuen sich sehr über Spenden.

Mitteilungen für die Gemeinde
ALLENSBACH

Geschwindigkeitsmessungen im Straßenverkehr

In den Ortsteilen der Gemeinde werden Verkehrsdisplays mit Geschwindigkeits-Anzeige eingesetzt um den Verkehr und die Geschwindigkeitswerte zu messen. In Kaltbrunn war das Verkehrsdisplay von März bis April an einer Scheune unmittelbar nach dem Ortseingang in der Markelfinger Straße, Fahrtrichtung Feuerwehrhaus angebracht. Dort wird die Geschwindigkeit der Fahrzeuge kurz nach der Einfahrt in die Ortschaft gemessen, wo eine Höchstgeschwindigkeit von 50 Kilometern pro Stunde eingehalten werden muss.

Geschwindigkeiten* Markelfinger Straße - Fahrtrichtung Feuerwehrhaus vom 8. März bis 6. April 2022 - Zulässige Höchstgeschwindigkeit: 50 km/h Anzahl Fahrzeuge: 3.431 (=ca. 119/Tag)

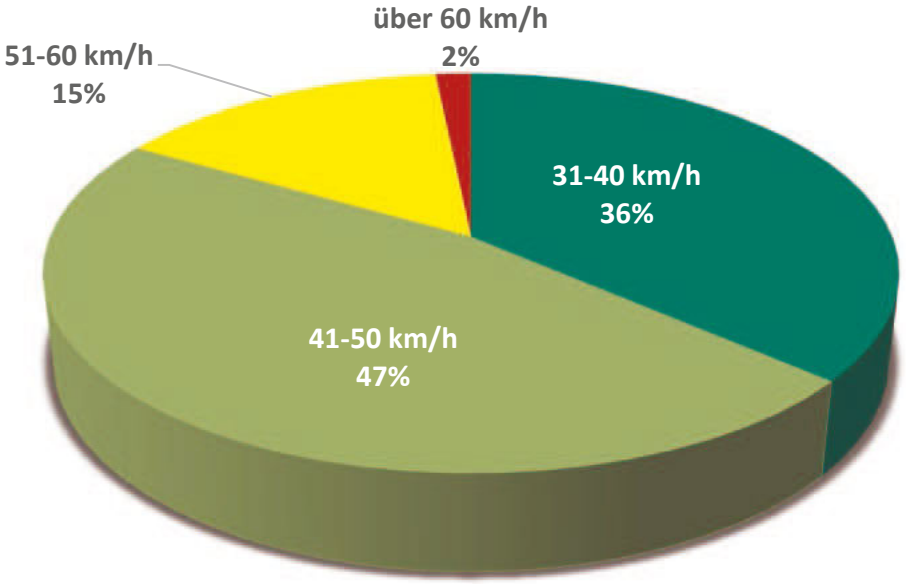

Die Geschwindigkeitsmessungen in der Markelfinger Straße brachten folgendes Ergebnis:
** gewertet wurde nur Kfz (keine Fahrräder) und nur die jeweils erste angezeigte Geschwindigkeit (=Eingangsgeschwindigkeit)*

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h wurde von 83% der gemessenen Fahrzeuge eingehalten.

Rund 15% der 3.431 Fahrzeuge wurden mit einer Eingangsgeschwindigkeit im Toleranzbereich von bis zu 60 km/h gemessen.

Nur 2% der insgesamt gemessenen Fahrzeuge überschritten die Tempo-60-Marke.

In der Markelfinger Straße befindet sich unmittelbar nach dem Ortseingang eine schlecht einsehbare Kreuzung, reger Fahrradverkehr, landwirtschaftlicher Verkehr, sowie Wohnbebauung, wodurch erhöhte Vorsicht geboten ist. Um das Risiko für Unfälle zu senken und die Gefährdung anderer zu vermeiden, werden Autofahrer daher ausdrücklich um Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung gebeten.

Achtung geänderter Redaktionsschluss!

Bitte beachten Sie, dass der Redaktionsschluss für die KW 24 um einen Tag, auf Dienstag, den 14. Juni 2022, 11.00 Uhr, vorverlegt ist.

Erste Informationsveranstaltung zum Nahwärmenetz Kaltbrunn

Am 30. Mai haben die Gemeindeverwaltung und das Büro Drees & Sommer über den aktuellen Stand des geplanten Nahwärmenetzes in Kaltbrunn berichtet.

Neben dem Gemeinde- und Ortschaftsrat waren rund 60 Bürger:innen aus Kaltbrunn im Gemeinschaftsraum anwesend und haben sich über den derzeitigen Sachstand informiert. Außerdem waren Vertreter des Klimarates und der Lokalen Agenda-Gruppe „Wir in Kaltbrunn" anwesend.

Der Gemeinde- und Ortschaftsrat hatten für die zukunftsfähige Ausrichtung der Energieversorgung in Kaltbrunn eine sog. Machbarkeitsstudie für ein Nahwärmenetz beauftragt. Untersucht wurde, ob hinsichtlich der bestehenden Gebäude, der interessierten Eigentümerinnen und Eigentümern und auch im Hinblick auf das Neubaugebiet „Breite" ein Nahwärmenetz in Kaltbrunn realisierbar und wirtschaftlich darstellbar ist.
Untersucht wurden mehrere Varianten vor dem Hintergrund des Bundes-Förderprogrammes „Nahwärmenetze 4.0".

Dabei haben sich insbesondere drei Optionen als machbare und wirtschaftliche Lösungswege gezeigt. Eine der Optionen könnte eine Biomasse-Heizung mit zusätzlicher Solarthermie-Anlage im Bereich des Sportzentrums sein. Die Energie würde dabei über eine Hackschnitzel-Anlage in einem zentralen Kessel gewonnen und durch ein Solar-Thermiefeld mit ca. 2.000 m^2 unterstützt werden. Die Wärme würde dann über den zentralen Speicher in die Haushalte verteilt. Dabei sind Vorlauftemperaturen von bis zu 75°C machbar. Die Variante erfordert –wie bereits beschrieben- eine großflächiges Solar-Feld sowie hohe Lagerkapazitäten für die Holzhackschnitzel.

Die beiden weiteren Varianten sind sog. Wärmepumpen auf Basis von Geothermie. Bei beiden Varianten wird die Energie über ca. 100 Sonden in 200 Metern Tiefe zentral gewonnen. Danach wird das Wärmemedium entweder zentral in einer Wärmepumpe aufbereitet und auf die Haushalte verteilt. Die mögliche Vorlauftemperatur beträgt dabei zwischen 35°C und 60°C. Alternativ kann diese Lösung auch dezentral realisiert werden. Dann würde die Wärmepumpe nicht in einer zentralen Technik-Gebäude stehen, sondern jeder Haushalt bräuchte eine eigene Wärmepumpe, die vom Betreiber des Wärmenetzes im Haus installiert und finanziert werden würde. Die Vorlauftemperatur beträgt dabei zunächst ca. 6°C bis 14°C und wird dann im Wohngebäude durch die Wärmepumpe vor Ort auf die Temperatur von 35°C bis 60°C gebracht.

Alle Varianten werden als grundsätzlich realisierbar und wirtschaftlich eingeschätzt. Vorteil des Nahwärmenetzes wäre dabei zum einen die zentrale Unterbringung von Biomasse-Speicher, Sonden-Bohrungen, Solar-Thermieanlage und allen notwendigen Speicherkapazitäten. Außerdem wird auch davon ausgegangen, dass ein möglicher Betrieber eines Wärmenetzes durch die Wirtschaftlichkeit einen attraktiven Preis anbieten kann. Durch die notwendigen Tiefbauarbeiten können sich für Kaltbrunn weitere Vorteile ergeben, sodass bspw. auch Straßenzüge teilerneuert werden können oder weitere Infrastrukturmaßnahmen mit erledigt werden können (Wasser, Abwasser, Telefon, Internet etc.).

Im weiteren Verlauf werden die Varianten nun genauer untersucht und Probebohrungen durchgeführt. Anschließend wird das Projekt wieder im Gemeinderat vorgestellt. Eine der Varianten wird dann hinsichtlich der Realisierbarkeit und Genehmigungsfähigkeit genauer untersucht. Im Herbst 2022 schließt sich dann die öffentliche Ausschreibung für mögliche Investoren und ein gesetzlich geregeltes Konzessionsvergabeverfahren an. Im Jahr 2023 folgen dann die Vergabe und die Realisierung der Maßnahmen durch den Investor. In diesem Zusammenhang können dann auch gezielte Beratungsgespräche mit den einzelnen Hausbesitzern geführt werden, um den individuellen Sanierungsstand der Gebäude zu ermitteln und die notwendigen Vorlauf-Temperaturen zu ermitteln. Ziel ist es, dass im Winter 2024/2025 bereits erste Haushalte an das Netz anschließen können. Wenn im weiteren Verfahren neue Erkenntnisse vorliegen, werden die Einwohner:innen von Kaltbrunn umgehend informiert.

Bürgermeister Stefan Friedrich und das Büro Drees & Sommer informierten den Gemeinde- und Ortschaftsrat sowie rd. 60 Kaltbrunner:innen über das Nahwärmenetz

Mitteilungen für die Gemeinde
ALLENSBACH

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Allensbach

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 31. Mai 2022 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

1) Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.
2) Die Wasserversorgung wird als Sonderrechnung ohne eigene Rechtspersönlichkeit geführt.
3) Die Gemeinde/Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
4) Die Gemeinde kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten,
   sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
(2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

(1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
(2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
(3) Die Gemeinde räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
(4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
(5) Der Wasserabnehmer hat der Gemeinde vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen.
   Dies gilt nicht,
   1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
   2. soweit und solange die Gemeinde an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
(3) Die Gemeinde hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie
   1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gemeinde dies nicht zu vertreten hat oder
   2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Gemeinde kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Gemeinde mit Wasserzählern zu benutzen.
(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Gemeinde zu treffen.
(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Gemeinde für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 11 Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. HAUSANSCHLÜSSE, ANLAGE DES ANSCHLUSSNEHMERS, MESSEINRICHTUNGEN

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Gemeinde erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Gemeinde hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
(2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Gemeinde. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
(3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gemeinde bestimmt. Die Gemeinde stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
(4) Die Gemeinde kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
(5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den

Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

(1) Der Anschlussnehmer hat der Gemeinde zu erstatten:
1. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
2. die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

5) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württembergisches Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

(3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

(1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

(2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Gemeinde, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Gemeinde unentgeltlich zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.

(3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Gemeinde vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Gemeinde – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder ein von der Gemeinde zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

(4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Die Gemeinde ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Gemeinde abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Gemeinde. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen der Gemeinde zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Gemeinde abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
(2) Solange der Beauftragte der Gemeinde die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Gemeinde den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
(3) Erfolgt keine Ablesung durch einen Beauftragten der Gemeinde sind die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer selbst abzulesen. Die Ableseergebnisse sind in den von der Gemeinde hierfür übermittelten Vordruck einzutragen. Der ausgefüllte Vordruck ist an die Gemeinde zurückzusenden. Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Gemeinde übermittelt werden.
(4) Geht der ausgefüllte Vordruck nicht innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten, angemessenen Frist bei dieser ein, darf sie den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. § 12 bleibt davon unberührt.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
(2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. WASSERVERSORGUNGSBEITRAG

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 28 Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 29 Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30 Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00
(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31-34 finden keine Anwendung.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch [3,5]; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 33 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)festgesetzten Gebiete;
das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;
das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 34 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen

(1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

§ 35 Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

1. Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1.1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
1.2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
1.3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
1.4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
2. Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

§ 36 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m^2) Nutzungsfläche (§ 28) 2,24 €.

§ 37 Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann.
2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.2 und 3 BauGB.
4. In den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
6. in den Fällen des § 35 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.

(2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.

(3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 38 Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids fällig.

§ 39 Ablösung

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN

§ 40 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

§ 41 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen

Gebührenschuldner über.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 42 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von: Nenndurchfluss (Qn) des Zählers Gebühr /Monat QN 2,5 2,00 € QN 6 7,00 € QN 10 14,00 € QN 15 26,00 € Nenndurchfluss (Qn) des Zählers Gebühr / Monat QN 40 32,00 € QN 60 45,00 €

(2) Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(3) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(4) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 43 Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 1,65 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 1,80 €.

§ 44 Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

§ 45 Verbrauchsgebühr bei Bauten

(1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
1. Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 10 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
2. Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld, mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.

(4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.

(5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

(6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderhalbjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalenderhalbjahres.

(2) Jeder Vorauszahlung wird die Hälfte des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden mit Ende des 1. Kalenderhalbjahres zur Zahlung fällig.

V. ANZEIGEPFLICHTEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, HAFTUNG

§ 49 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde anzuzeigen
1. der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde weiterleitet,
4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Gemeinde mitteilt,
5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
7. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen

der Gemeinde bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

(2) § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(3) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

(5) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Gemeinde dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.

(6) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Gemeinde weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.

(7) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Gemeinde oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. STEUERN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 53 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 54 Inkrafttreten

(1) Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

(2) Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 01.01.2008 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 31. Mai 2022
Friedrich
-Bürgermeister-

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Allensbach am 31.05.2022 folgende Satzung beschlossen:

I.

Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Allensbach erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche
1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2

Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten
1. für Anbaustraßen in bis zu einer Breite von
1.1 Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten 6 m;
1.2 Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten 10 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m;
1.3 Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, dörflichen Wohngebieten und Mischgebieten 14 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8 m;
1.4 urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten 18 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m;
1.5 Industriegebieten 20 m,
bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m;
2. für Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächen- mäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere o- der der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten. Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

(4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten

1. für den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen unter Einschluss von Kreisverkehren, auch wenn die Kreisverkehrsanlagen selbstständige Verkehrsanlagen darstellen,
3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3
Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

(1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4
Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

(1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn

1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

(2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5
Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6
Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

(1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.

(2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossensein durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.

(3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

(4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinanderstehen.

(5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7
Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

(1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.

(3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1. in den Fällen des § 11 Abs. 2 0,5,
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,0,
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,5,
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,0.

§ 8
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

(1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größe-

re Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

(2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 9
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 10
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

(4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11
Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

(1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.

(3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.

(3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,

1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13
Artzuschlag

(1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet sowie einem Sondergebiet mit den Nutzungsarten „Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet" liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

(2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14
Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

§ 15
Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

(2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16
Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.

(2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).

(4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17
Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18
Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19
Ablösung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.

(2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II.
Erschließungsbeitrag für Grünanlagen und Kinderspielplätze

§ 20
Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Allensbach erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Grünanlagen und Kinderspielplätze, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Grünanlagen und Kinderspielplätze).

§ 21
Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Die Erschließungskosten für Grünanlagen sind für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 finden Anwendung.

(2) Die Erschließungskosten für Kinderspielplätze sind beitragsfähig,
1. soweit sie Bestandteil von Grünanlagen sind, im Rahmen des Absatzes 1,
2. bei selbstständigen Kinderspielplätzen für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebiets; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 finden Anwendung.

§ 22
Merkmale der endgültigen Herstellung der Grünanlagen und Kinderspielplätze

(1) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.

(2) Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend gestaltet und mit Spieleinrichtungen ausgestattet sind.

(3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 23 Anteil der Gemeinde, Erschlossene Grundstücke

Durch eine besondere Satzung werden geregelt

1. der Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten
2. welche Grundstücke durch die Grünanlage oder den Kinderspielplatz erschlossen werden (Zuordnung).

§ 24
Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung

(1) § 2 Abs. 4, § 3, §§ 6 bis 12 und §§ 15 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i.S. von § 20 die nach den §§ 7 bis 12 ermittelten Nutzungsflächen um 50 v.H. zu vermindern, wenn in einem Abrechnungsgebiet außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

III.
Erschließungsbeitrag für Sammelstraßen und Sammelwege

§ 25
Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Allensbach erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege), die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.

§ 26
Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten
1. für Sammelstraßen bis zu einer Breite von 21 m,
2. für Sammelwege bis zu einer Breite von 5 m.

(2) Werden im Bauprogramm für Sammelstraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen,

Parkbuchten) bzw. für Sammelstraßen oder für Sammelwege besondere Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

(3) Endet eine Sammelstraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

§ 27
Merkmale der endgültigen Herstellung der Sammelstraßen und der Sammelwege

(1) Sammelstraßen und Sammelwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 1 ausgebaut sind.
(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 28 Erschlossene Grundstücke

Durch eine besondere Satzung werden geregelt
1. Der Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten
2. Welche Grundstücke durch die Anlag erschlossen werden (Zuordnung).

§ 29
Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung

(1) § 2 Abs. 4, § 3 und §§ 6 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

IV.
Erschließungsbeitrag für Parkflächen

§ 30
Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Allensbach erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Parkflächen, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen).

§ 31
Umfang der Erschließungsanlagen

Die Erschließungskosten für Parkflächen sind für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 finden Anwendung.

§ 32
Merkmale der endgültigen Herstellung der Parkflächen

(1) Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 1 ausgebaut sind.
(2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 33 Erschlossene Grundstücke

Durch eine besondere Satzung werden geregelt
1. Der Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten
2. Welche Grundstücke durch die Anlage erschlossen werden (Zuordnung).

§ 34
Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung

(1) § 2 Abs. 4, § 3 und §§ 6 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

V.
Erschließungsbeitrag für Lärmschutzanlagen

§ 35
Erhebung des Erschließungsbeitrags

(1) Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen), die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.
(2) Durch eine besondere Satzung werden geregelt
1. die Art und der Umfang der Lärmschutzanlage,
2. der Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten,
3. die Art der Ermittlung und Verteilung der Erschließungskosten,
4. welche Grundstücke durch die Lärmschutzanlage erschlossen werden (Zuordnung),
5. die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen,
6. wer den Erschließungsbeitrag schuldet,
7. die Entstehung und die Fälligkeit der Beiträge.

VI.
Schlussvorschriften

§ 36
Übergangsregelungen

(1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 14.02.2006 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.
(2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.
(3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Allensbach, den 1. Juni 2022

gez.
Friedrich
-Bürgermeister-

BERICHT AUS DEM GEMEINDERAT

Auftragsvergaben für Bauvorhaben

Verschiedenste Auftragsvergaben für Bauvorhaben standen auf der Tagesordnung der letzten Gemeinderatssitzung. Die Bauvorhaben umfassen unter anderem die Bodensanierung der Grundschule Allensbach und des Torkels, sowie die Straßensanierung im Adelheiderweg und der Kanalisiation in Langenrain und Kaltbrunn. Zur Realisation dieser Einzelaufträge wurden in der Gemeinderatssitzung rd. 632.000 € vergeben.

Für den Austausch des Bodens in einem Teil der Grundschule Allensbach wurde für rd. 42.000 € die Firma PSB Umweltservice aus Stockach beauftragt.

Die Elektroarbeiten im Torkel am Rathausplatz (alte Schule) wurden an die Firma Wehrle aus Allensbach für rd. 39.000 € vergeben.

Für die Straßensanierung im Adelheiderweg wurden rd. 198.000 € für den Straßenbau an die Firma Ziegler Tiefbau aus Stockach und für den Leitungsbau rd. 26.000 € an die Firma Klumpp aus Offenburg vergeben.

Des Weiteren erhielt die Firma Braun Tiefbau aus Eigeltingen den Auftrag der Kanalisierung Blissenweg-Oberdorfstraße in Langenrain. Hierfür wurde eine Summe von rd. 178.000 € vergeben.

Für die Kanalisierung des Sammlers im Abschnitt Freudental-Kaltbrunn wurde die Firma Geiger Kanaltechnik aus Kempten für rd. 149.000 € beauftragt.

DAS KULTUR- UND TOURISMUSBÜRO INFORMIERT

Allensbach Hat's

TAGESKARTEN-AKTION 2 für 1 Schifffahrt Untersee und Rhein

Den See von seiner schönsten Seite genießen! Die Schiffe haben wieder Fahrt aufgenommen. Für Tagesausflüge zwischen Konstanz und Schaffhausen sind 2 für 1 Gutscheine im Kultur- und Tourismusbüro Allensbach erhältlich. Solange der Vorrat reicht. **Gültig bis 24. Juni 2022.**

Ausflüge in die Region mit der Bodensee Card PLUS

Das frühlingshafte Wetter der letzten Woche macht Lust auf Ausflüge in die Region. Mit der Bodensee Card PLUS erhalten Karteninhaber*innen freien Eintritt bei über 160 Ausflugszielen, freie Fahrt mit den Linienschiffen und profitieren von exklusiven Zusatzangeboten. Gültig an 3 oder 7 einzeln wählbaren Tagen bis 31. Dezember 2022.

Was kostet die Karte und wo bekomme ich sie?
Gültig an 3 Tagen:
Erw. € 72,- | Kinder (6 – 15 Jahre) € 43,-
Gültig an 7 Tagen:
Erw. € 114,- | Kinder (6 – 15 Jahre) € 69,-

Erhältlich bei uns im Kultur- und Tourismusbüro. Wir beraten Sie gerne!

Veranstaltungstipp in der Region

Fr, 10. Juni 2022 | 14 – 18 Uhr

KINDERFEST
Campingplatz Markelfingen

Ganz nach dem Motto „Die Monster sind los", sind bei Spielen wie „Monster versenken" und „Monsteraugenlauf" Glück und Geschicklichkeit gefragt. Die Teilnahmekarte kostet 3€, darin enthalten ist auch eine Bratwurst, ein Getränk und die Teilnahme an der Tombola.
Die Kinder dürfen gerne als Monster verkleidet kommen. Mariposa sorgt ab 14.30 Uhr beim Kinderschminken für die passende Gesichtsbemalung. Auf dem Programm stehen außerdem Schnupperpaddeln mit dem Naturfreundehaus Bodensee und zwei Zaubershows mit Zauberer Piccolo um 15 Uhr und 17.30 Uhr. Infos unter wwww.radolfzell-tourismus.de.

Fr, 10. Juni 2022 | 18.30 Uhr

KOCHKURS
„So schmeckt die Region"

Kochkurs "badische & schwäbische Spezialitäten" mit Heike Barz. Die Küche aus der Bodenseeregion bietet eine Fülle an saisonalen und regionalen Gerichten aus heimischen Produkten. Heike Barz gibt raffinierte Tipps, auch für die Ferienküche. Nach dem gemeinsamen Kochen genießen Sie bei einem Glas Allensbacher Wein das Menü. | Schulküche der Grundschule Allensbach | Anmeldung im Kultur- & Tourismusbüro Allensbach erforderlich | 28,- € p. P. inkl. Lebensmittel und einem Glas Weißwein.

TIPP: Sondertermine für Gruppen bis max. 12 Personen auf Anfrage

Di, 14. Juni 2022 | 19.30 Uhr

umsonst & draußen
DAGMAR EGGER BAND

Die Allensbacher Sängerin Dagmar Egger und ihre Band begeistern mit neu interpretierten Jazz- und Latinstandards. Stets gewürzt mit einer Prise Swing und Groove stöbern sie mit großer Spielfreude auch in der Welt des Pop und Rock. Dabei fasziniert Dagmar Egger mit ihrer warmen Altstimme, einem sicheren Rhythmusgefühl und ihrer charmant-humorvollen Art, mit der sie durch das Programm führt. **Ein Heimspiel auf der Bühne am See.**

Bitte beachten: Vor Ort sind nur begrenzte Parkmöglichkeit vorhanden, bitte kommen Sie mit dem Öffentlichen Nahverkehr zu Fuß oder mit dem Fahrrad.

VORSCHAU
Mi, 22. Juni 2022 | 19.30 Uhr

umsonst & draußen
Annette Postel

Ein „Best Off" der Chanteuse und preisgekrönten Opernkomödiantin.

VERLÄNGERTE ÖFFNUNGSZEITEN
01. Juni bis 15. September

Seit Mittwoch, 01. Juni sind wir Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr und Samstag von 10 bis 13 Uhr für Sie da.

KULTUR- UND TOURISMUSBÜRO
MÜHLENWEGMUSEUM
PRIVATE MUSIKSCHULE
Konstanzer Straße 12 | im Bahnhof
Tel. 80135 | tourismus@allensbach.de
www.allensbach.de

Follow us!
Instagram/allensbachambodensee
Facebook/AllensbachamBodensee

MITTEILUNGEN DER GEMEINDE

Unterschriftsbeglaubigungen und Grundbucheinsicht bei der Gemeindeverwaltung

In der Zeit vom 15. Juni bis 4. Juli 2022 können bei der Gemeindeverwaltung keine Unterschriftsbeglaubigungen durchgeführt werden.

Außerdem ist in dieser Zeit auch die Grundbucheinsicht und die Erteilung von Auszügen aus dem Grundbuch nicht möglich.

Wenn Sie entsprechende Dienstleistungen benötigen, wenden Sie sich bitte noch vor dem genannten Zeitraum an die Gemeindeverwaltung.

Grundbuchauskünfte sind auch direkt beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen –Grundbuchamt- erhältlich: Telefonzentrale: 07721 / 6811 – 0, E-Mail: poststelle@gbavillingen-schwenningen.justiz.bwl.de

Dringende Unterschriftsbeglaubigung werden auch von den im Amtsgerichtsbezirk ansässigen Notaren oder umliegenden Gemeinden und Städten mit Ratschreiber/innen durchgeführt.
Ab dem 5. Juli 2022 sind die Leistungen wieder wie gewohnt bei der Gemeinde Allensbach erhältlich.

STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

Eheschließungen
25.05.2022
Hannes Richard König und Mandy Schmidt

31.05.2022
Thomas Bernhard Unger und
Daniela Annette Schieweck geb. Plogsties

ZU VERSCHENKEN

Haben auch Sie etwas, das Sie nicht mehr gebrauchen können?
Alles, was zum Wegwerfen zu schade ist, kann hier in einer kostenlosen Kleinanzeige zum Verschenken angeboten werden.
Wenden Sie sich bitte an: Bürgermeisteramt, Tel.: 801-24, oder per e-mail an mitteilungsblatt@allensbach.de

Kleines Akkordeon, Hohner Student IVM, 32 Bässe
Tel.: 933898

Lust zu lesen? Auf in die Bücherei!

Öffnungszeiten: Dienstag 17 -19 Uhr und Freitag 16 – 18 Uhr

Aus Rücksicht: Bitte Maske tragen!

Vorbestellungen sind auch über den Online-Katalog möglich. Die Medien werden bis zur nächsten Öffnungszeit von uns rausgesucht und können dann abgeholt werden.

Aktuelle Infos immer unter: www.bibkat.de/allensbach

LOKALE AGENDA 21 ALLENSBACH

Veranstaltungen

Qigong auf dem Höhrenberg
mittwochs von 17:00 bis 18:00 Uhr und donnerstags von 10:30 bis 11:30 Uhr,
Tel.: 1885

Gitarrentreff – Querbeet
Mittwoch, 08.06., von 19:00 bis 20:00 Uhr im Bürgertreff, Höhrenbergstr. 25,
Tel.: 3589

FREIWILLIGE FEUERWEHR ALLENSBACH

Brennender PKW

Am Vormittag des 22.05.2022 um 11:30 Uhr wurde die Freiwillige Feuerwehr Allensbach, Abteilung Allensbach, zu einem brennenden PKW in die Kaltbrunner Straße gerufen.

Vor Ort konnten die Einsatzkräfte einen PKW in Vollbrand direkt neben einer Garage vorfinden. Der brennende PKW wurde abgelöscht, die anstehende Garage gekühlt und mit einer Wärmebildkamera kontrolliert. Im Anschluss wurde die Batterie des PKW abgeklemmt und die Einsatzstelle an die Polizei übergeben.
Nach ca. 60 Minuten konnten die 13 Einsatzkräfte den Einsatz beenden.

Kapellenplatzfest 18. u. 19. Juni in Kaltbrunn

Die Freiwillige Feuerwehr Allensbach, Abteilung Kaltbrunn, veranstaltet am 18. und 19. Juni das traditionelle Dorffest. Für Fröhlichkeit unter dem großen Lastenfallschirm auf dem Kapellenplatz ist wieder bestens gesorgt:

Samstag, 18. Juni
18:00 Uhr Bieranstich
Spanferkel mit Holzofenbrot
19:00 Uhr mit den Schlossberg-Musikanten aus Güttingen

Sonntag, 19. Juni
10:00 Uhr Festgottesdienst
anschließend Frühschoppen mit dem Musikverein Allensbach

Mit leckeren Salaten, Jägerbraten und Steaks ist auch am Sonntag für das leibliches Wohl bestens gesorgt.

Die Freiwillige Feuerwehr Allensbach, Abteilung Kaltbrunn, freut sich auf Ihren Besuch.

KIRCHENNACHRICHTEN

KATH. KIRCHENGEMEINDE WOLLMATINGEN-ALLENSBACH

Gottesdienste

Freitag, 03. Juni – Hl. Karl Lwanga und Gefährten
19.00 Uhr Pfingstnovene in St. Nikolaus, Allensbach

Samstag, 04. Juni
18.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Josef, Langenrain
Im Gedenken an Adolf Ohmer
18.00 Uhr Offener Abend zum Beten und Singen in St. Gallus, KN-Fürstenberg
19.00 Uhr Pfingstnovene in St. Nikolaus, Allensbach

Sonntag, 05. Juni – Pfingsten
- Renovabis Kollekte -
9.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Martin, KN-Wollmatingen
11.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Nikolaus, Allensbach
18.00 Uhr Feierliche Veser in St. Martin, KN-Wollmatingen

Montag, 06. Juni – Pfingstmontag
11.00 Uhr Eucharistiefeier in St. Gallus, KN-Fürstenberg

Donnerstag, 09. Juni
9.30 Uhr Eucharistiefeier der Kath. Frauengemeinschaft in St. Nikolaus, Allensbach

Es wird empfohlen, in den Gottesdiensten weiterhin eine **Maske** zu tragen und Abstand zu halten.

KLOSTERKIRCHE ST. KONRAD HEGNE

Klosterkirche ist wieder geöffnet

Nach zwei Jahren coronabedingter Schließung ist die Klosterkirche in Hegne tagsüber nun wieder offen zugänglich. Mitbetende sind an allen Tagen herzlich zu den Eucharistiefeiern und Gebetszeiten eingeladen. Diese können dem Amtsblatt bzw. der Homepage des Klosters entnommen werden. Noch wird empfohlen, innerhalb der Kirche eine Maske zu tragen.

Die Krypta unter der Klosterkirche ist täglich von 7.30-19 Uhr für Beterinnen und Beter geöffnet. Der Sonntagvorabendgottesdienst findet nicht mehr statt, dafür feiern wir ab Juni um 11 Uhr wieder jeweils am Mittwoch einen Pilgergottesdienst. Ebenso halten wir ab 8. Juni jeweils wieder am 8. jedes Monats (Todestag von Schwester Ulrika) von 16-17 Uhr eine Anbetungsstunde. Wir beten miteinander und füreinander und in den Anliegen der Ulrikapilgerinnen und -pilger.

Die Schwestern sind in ihrem Beten all denen verbunden, die sich der Gebetsgemeinschaft mit dem Kloster zugehörig fühlen.

Kloster Hegne – Klosterkirche St. Konrad und Krypta

Hochfest Pfingsten

Samstag, 04. Juni
17:30 Uhr Vesper
Sonntag, 05. Juni - Pfingstsonntag - Renovabiskollekte
7:30 Uhr Laudes
10.00 Uhr Eucharistiefeier
17:45 Uhr Feierliche Vesper mit eucharistischem Segen

Montag, 06. Juni - Pfingstmontag
07:30 Uhr Laudes
10:00 Uhr Eucharistiefeier
17:30 Uhr Vesper
19:00 Uhr Pfingstkonzert

Dienstag, 07. Juni
7:00 Uhr Laudes
17:45 Uhr Eucharistiefeier mit integr. Vesper (Gedächtnis für Verstorbene)
19:30 Uhr Friedensgebet in der Dorfkapelle

Mittwoch, 08. Juni
7:00 Uhr Laudes
11:00 Uhr Pilgergottesdienst in der Krypta
11:45 Uhr Mittagshore
16 – 17 Uhr Anbetungsstunde in der Krypta in den Anliegen der Ulrikapilger
17:00 Uhr Eucharistische Anbetung
17:45 Uhr Vesper

Donnerstag, 09. Juni
7:00 Uhr Laudes
17:45 Uhr Eucharistiefeier mit integr. Vesper (Gedächtnis für Verstorbene und in den Anliegen der Ulrika-Pilger)

Freitag, 10. Juni
7:00 Uhr Laudes
11:45 Uhr Mittagshore
17:15 Uhr Rosenkranz
17:45 Uhr Vesper

GEMEINSAME MITTEILUNGEN

Bitte beachten Sie unsere geänderten Öffnungszeiten während der Pfingstferien (07.06. bis 18.06.)
Dienstag, 07. und 14.06. 9.00-11.00 Uhr nachmittags geschlossen
Donnerstag, 09.06. 9.00-11.00 Uhr

Ab dem 20. Juni sind wir wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten für Sie da.

Tel: 9312-0
Fax: 9312-20
E-Mail: Pfarramt.nikolaus@kath-wa.de
Internet: www.kath-wa.de

Pfarrer Marcus Maria Gut
Tel. 0157/83034820
E-Mail: Gut@kath-wa.de

Diakon Martin Beck
Tel: 9312-12
0176/30041212
E-Mail: Beck@kath-wa.de

Sabine Späth (Hausmeisterin Pfarrheim und Kirche St. Nikolaus)
Montag - Freitag 8.00 Uhr - 11.00 Uhr
Telefon: 9312-16
E-Mail: Spaeth@kath-wa.de

Pfingstkonzert in der Klosterkirche Hegne

Nach der coronabedingten zweijährigen Pause lädt das Kloster Hegne nun wieder zu einem öffentlichen Konzert ein. Am **Pfingstmontag, 6. Juni 2022**, 19 Uhr musizieren in der Klosterkirche Katharina Brase-Mitsch (Querflöte) und Sr. Mihovila Tenžera (Orgel). Auf dem Programm stehen Werke von G. F. Händel, Th. Dubois, C. P. E. Bach, E. v. Koch und P. Morlacchi. Eintritt ist frei. Spenden sind erbeten.

Nikolaudate Chor

Die nächste Probe des Nikolaudate Chors findet am Dienstag, den 07. Juni um 19.45 Uhr im Pfarrheim St. Nikolaus statt. Der Nikolaudate Chor freut sich auch über Interessierte, die mal zum „Schnuppern" kommen.

Ein Tag im Kloster

Wieder möglich: Einen Tag im Kloster Hegne erleben
Nach zweijähriger Unterbrechung laden die Kreuzschwestern nun wieder ein, einen Tag im Kloster zu verbringen. Die Gäste können erfahren, wie die Schwestern leben, wie ihr Klosteralltag aussieht und was sie in ihrem Einsatz motiviert und stärkt. Bei einer Klosterführung lernen die Besucher die vielfältigen Einsatzbereiche der Hegner Kreuzschwestern kennen und wie sich ihr Motto „Offen für Gott – offen für die Menschen" ganz konkret gestaltet. Die Gäste nehmen am Gebet und im Gästebereich an den Mahlzeiten teil. Da der Tag im Kloster mit anderen interessierten Menschen verbracht wird, kann auch der gegenseitige Austausch zu einer bereichernden Erfahrung werden. Termine: 15. Juni und 12. Oktober 2022, jeweils von 9 bis 18.15 Uhr. Weitere Infos und Anmeldung: 807-0 oder info@kloster-hegne.de

Blumenteppiche an Fronleichnam

Die Tradition „Blumenteppich an Fronleichnam" soll weiterhin bestehen bleiben. Das Gemeindeteam St. Nikolaus möchte dies mit einer neuen Idee umsetzen:
Ob Jung, ob Alt, ob Familie oder alleine – jeder kann mitmachen! Auf einem Kuchenblech kann jeder mit Naturmaterialien einen kleinen persönlichen Blumenteppich gestalten. Die Bleche können dann in der Kirche vor dem Hauptaltar

am Boden abgestellt werden. Zusammen ergibt dies einen bunten, großen Blumenteppich von der ganzen Gemeinde.
Der Gottesdienst beginnt um 10 Uhr in der Kirche St. Nikolaus und endet mit einer kleinen Prozession an den See.
Das Gemeindeteam wünscht allen viel Spaß und schöne Ferien.

Kloster Hegne - Theodosius Akademie der Stiftung Kloster Hegne

Infos zu den Kursen bei der Theodosius Akademie der Stiftung Kloster Hegne
unter 807-700 oder
www.theodosius-akademie.de,
E-Mail: info@theodosius-akademie.de

Nischentag

am 18.06. von 10:00 bis 15:00 Uhr: Wir laden ein zu einem Tag der Stille und des Gebets, des Innehaltens und Auftankens, Austauschs und der Begegnung.

ÖKUMENISCHE NACHRICHTEN

Herzliche Einladung zum Friedensgebet in der Dorfkapelle Hegne

Wir erfahren täglich aus den Nachrichten, der Zeitung und in unserem eigenen, persönlichen Leben, wie zerbrechlich und bedroht der Frieden ist. Einmal im Monat wollen wir deswegen um den Frieden weltweit und bei uns zuhause bitten und uns im Bemühen um Frieden gegenseitig bestärken. Das nächste Friedensgebet ist am Dienstag, den **07. Juni um 19.30 Uhr.**

EVANG. KIRCHEN-GEMEINDE ALLENSBACH

Freitag 03.06.
Pfadfindergruppen
17.00 Uhr
„Wölflinge" 2.-4. Klasse **/**„Jungpfadfinder" 5.-6. Klasse
(im wöchentlichen Wechsel)
17.30 Uhr „Pfadfinder" 7.-9. Klasse
(wöchentlich)
Treffpunkt: Gnadenkirche

Samstag 04.06
14.30 Uhr – Trauung von Laura Rupps und Matthias Ritter
20.30 Uhr – Konfirmandentaufen im Rahmen eines Gottesdienstes mit Taizé-Liedern
(Taufe: Wiebke Maier, Matilda Rizkalla, Julie Gröner)

Sonntag 05.06.
10.00 Uhr - Pfingstgottesdienst mit Abendmahl.
Gestaltung: Pfarrer Frank-Uwe Kündiger
Orgel: Hans-Martin König
14.00 Uhr – Taufgottesdienst –
Taufe Ben Beisel

Montag 06.06.
11.00 Uhr Pfingstmatinée
mit dem Trio Fata Morgana
der Musikhochschule Freiburg

Dienstag 07.06.
9.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr
Konfi-Projektgruppen (im Pfarrhaus)

Mittwoch 08.06.
10.00 Uhr Ökumenischer Bibelkreis in der Gnadenkirche
9.00-12.00 und 14.00-18.00 Uhr Konfi-Projektgruppen (im Pfarrhaus)

Last-Minute-Nachmeldungen zum KONFI-KURS Jahrgang 2022-2023:

Regulärer Anmeldetermin war bereits, jetzt bitte Direktkontakt zu Pfr. Kündiger aufnehmen. Wer kann dazukommen? Motivierte und engagiert fragende junge Menschen. Alter: Wer in 2022 dreizehn Jahre alt wird. Eigene Entscheidung zählt, die Kirchenzugehörigkeit der Eltern ist nachrangig. Konfitaufen sind i.d.R. in der Pfingstnacht 2023, die Konfirmation ist am letzten Juni-Wochenende 2023. - Der Kurs ist i.d.R. am 3. Samstag im Monat jeweils ganztags. - Fragen? Einfach anrufen: Tel. 6310

Gottesdienst immer auch hier:
- **Gottesdienste im Net:** www.ekiba.de/kirchebegleitet
- **TV-Gottesdiensten, z.B. unter** www.zdf.fernsehgottesdienst.de **zu den Sendungen von Bibel-TV und ERF (Evangeliums-Rundfunk)** www.erf.de/erf-plus/audiothek
- zu **virtuellen und Video-Gottesdiensten des Kirchenbezirkes** für Kinder und Erwachsene unter www.ekikon.de
- An jedem Sonntag gibt es um 10 Uhr einen **digitalen Gottesdienst für Kinder von den Kindergottesdienstverbänden der EKD** auf dem eigenen youtube Kanal: https://www.youtube.com/channel/UC87ipoc-d6-7kC17Il4XOzA
  Daneben finden sich unter www.rpi-baden.de – Kinder und Familien, sowie unter www.ekiba.de/kindergottesdienst Impulse, Geschichten, liturgische Anregungen zum Kindergottesdienst feiern zuhause.

Pfarramt

Das **Pfarramtsbüro** ist am **Dienstag von 15.00 – 17.00 Uhr** und am
Mittwoch und Donnerstag jeweils von 9.00 Uhr – 11.00 Uhr geöffnet.
Telefonisch können Sie das Pfarramt unter der Tel.-Nr. 6310 erreichen.
E-Mail: pfarramt@ev-kirche-allensbach.de

Diakonie

Information – Beratung – Hilfe
EVANGELISCHE GEMEINDEDIAKONIE (sozialer Dienst) der Evangelischen Kirchengemeinde Allensbach, Kontakt:
Angelika Straub (Vors.), Tel.: 935 485,
Kontakt Ev. Pfarramt,
Frank-Uwe Kündiger: Tel. 6310,
Mail: frank-uwe@kuendiger.net.
Was wir tun: Überkonfessionelle Beratung und Begleitung in schwierigen Lebenssituationen, Vermittlung mit Ämtern, in Einzelfällen Überbrückungshilfen, Weitervermittlung von fachlicher Hilfe und zu Fachdiensten der DIAKONIE und sozialer Dienste.
„JUGEND HILFT" (Nachbarschaftshilfe / kleine Hilfen im Alltag durch Jugendliche in fachlicher Begleitung) Gerhard Hügel-Bohlig, Tel.: 3374, Mail: gehuebo@web.de
E-Mail: pfarramt@ev-kirche-allensbach.de
Homepage: www.ev-kirche-allensbach.de
E-Mail-Adresse der christlichen Pfadfinder: gilde-allensbach@vcp-konstanz.de

Leitwort für die kommende Woche

„'Es soll nicht durch Heer oder Macht geschehen, sondern durch meinen Geist' spricht der Herr Zebaoth" - (Sach. 4,6)

TERMINE & VERANSTALTUNGEN DER VEREINE

Jahreshauptversammlungen der Vereine Allensbach

NARRENGESELLSCHAFT SCHLAFKAPPEN HEGNE eV

Einladung zur Jahreshauptversammlung am 24. Juni 2022 um 19.00 Uhr im Nebenzimmer des Gasthaus Meisterklause in Hegne
Die Versammlung findet statt unter Beachtung der am Veranstaltungszeitpunkt geltenden Coronaverordnung

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Bericht des Präsidenten
4. Finanzbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Aussprache zu den Berichten
7. Entlastung des Kassiers
8. Entlastung des Gesamtvorstands
9. Wahlen
10. Verschiedenes

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten (Simon Malkmus, Zur Halde 4, 78476 Allensbach) eingereicht werden, damit sie noch auf die Tagesordnung gesetzt werden können.

TRACHTENGRUPPE ALLENSBACH

Am Montag, den 06. Juni 2022 findet die nächste Stubete für alle Vereinsmitglieder statt.

Wir treffen uns um 20:00 Uhr im Vereinsheim. Besprochen werden die nächsten anstehenden Termine und der aktuelle Stand zum Torkel.

AUS DEM SPORTLEBEN

SPORTVEREIN ALLENSBACH 1907

Handball

SV Allensbach verwirft Relegationsplatz...
Die Drittligahandballerinnen des SV Allensbach haben die Chance auf den Relegationsplatz in der Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga verpasst. Im Rückspiel an Christi Himmelfahrt gegen die SG Schozach-Bottwartal verlor der SVA mit 24:29 (12:16), zeigte aber trotz schwacher Chancenverwertung eine deutlich bessere Leistung als in den drei Auswärtsspielen davor.

...und schafft versöhnlichen Saisonabschluss
Am vergangenen Samstag verabschiedeten sich die Hühner dann mit einem Kantersieg gegen den TSV Haunstetten von den eigenen Fans. Im letzten Spiel der Aufstiegsrunde zur 2. Bundesliga gewannen die Hühner vom Bodensee mit 35:23 (15:10). Jetzt geht es in die wohlverdiente Pause, ehe Ende Juni die Vorbereitung für die neue Saison startet.

Vielen Dank an alle Fans, Sponsoren und Helfer!

Save the Date: Der Skoda Cup findet vom 19. bis 21. August statt.

Fußball

Aktive:
ESV Südstern Singen - SV Allensbach 7-2
Tore: L.Walleser und Sers

TSV Überlingen/Ried - SV Allensbach II 3-3
Tore: Beisel, L.Walleser, Kaschura

Die Spiele am Wochenende:

Aktive:
Sa.04.06 um 16 Uhr
SV Litzelstetten - SV Allensbach
Sa.04.06 um 13 Uhr
FC Steißlingen II - SV Allensbach II

Alte Herren

Das Bezirkspokalfinale Ü35 findet am Mo.20.Juni um 19 Uhr in Dettingen statt.

Jugendfussball

A-Jugend
SG Allensbach- SG Schwandorf 9-4
B-Jugend
Bezirkspokalfinale in Frickingen
SG Bermatingen - SG Dettingen 4-1
SG Dettingen-SC Gottmadingen 3-4
C-Jugend
SG Allensbach- SG Marktdorf 2-3
D-Jugend
SV Mühlhausen - SG Dettingen 0-2
SG Dettingen II - SV Litzelstetten 0-4
E-Jugend
SG Höri II - SV Allensbach 0-3
SG Dettingen/Dingelsd.- SV Allensbach II 2-3

Durch den 3-0 Sieg auf der Höri wurde die E1 ungeschlagen Meister in Ihrer Staffel.
Herzlichen Glückwunsch-gut gemacht Jungs.

Die Saison der Jugendabteilung ist beendet.
Die Spielgemeinschaft ab der D-Jugend mit der SG Dettingen-Dingelsdorf wurde um ein Jahr verlängert.
Die C-Jugend und A-Jugend bleibt federführend beim SV Allensbach.
Manfred Losavio und Paul Bücheler werden weiterhin die C-Jugend trainieren.
Die neuformierte A-Junioren werden zur neuen Saison von Christopher Sieber, Jan Schraivogel und David Rauschenbach trainiert.

Freizeit- und Breitensport

Das Leben mit dem Freizeit- und Breitensport Allensbach aktiv gestalten

Die Abteilung Freizeit- und Breitensport freut sich über weitere Teilnehmer, die Interesse haben mitzumachen. Die Kurse finden in der Bodanrückhalle Allensbach sowie Riesenberghalle Kaltbrunn statt.
Folgende Kurse haben noch freie Plätze:
Women`s Workout I, Übungsleiterin Miriam, Mittwoch ab 18.00 Uhr, Bodanrückhalle Allensbach, Kontakt: womensworkout@sv-allensbach.de
Wirbelsäulengymnastik I, Übungsleiterin Christiane, Donnerstag ab 18.00 Uhr, Bodanrück-Foyer Allensbach, Kontakt: wirbelsaeulengymnastik@sv-allensbach.de
Rückenfit mit BBP I, Übungsleiterin Michaela, Dienstag ab 19.15 Uhr, Bodanrückhalle Allensbach,
Kontakt: ruecken-fit@sv-allensbach.de
FunctionalFitness I, Übungsleiterin Katja, Montag ab 08.00 Uhr, Riesenberghalle Allensbach,
Kontakt: functional-fitness@sv-allensbach.de
Morning Workout, Übungsleiterin Isabel, Dienstag ab 09.00 Uhr, Riesenberghalle Kaltbrunn, Kontakt: morningworkout@sv-allensbach.de
Mobility Flow + Stretching, Übungsleiterin Isabel, Dienstag ab 10.15 Uhr, Riesenberghalle Kaltbrunn, Kontakt: mobilityflow@sv-allensbach.de
Weitere Infos **unter www.sv-allensbach.de** – Abteilung Freizeit- und Breitensport

TENNISCLUB ALLENSBACH

Damen 40
Das letzte Verbandsspiel der Damen 40 fand am Samstag, 28.05.22 statt und musste mit 1:5 an die nette Gegnermannschaft aus Grafenhausen abgegeben werden. Lediglich Jana Schott konnte ihr Einzel souverän mit 6:2 und 6:1 gewinnen. Die Doppelpaarung Besuden/Enz verloren ihr Spiel gegen die überlegenen Damen aus Grafenhausen, während das Doppel von Schott/Wagner nach einem starken ersten Satz, jedoch leider nach einem Sturz von Jana Schott, verletzungsbedingt aufgegeben werden musste.
Für die Damen 40 spielten: Bärbel Enz, Jana Schott, Petra Besuden und Manja Wagner.

Herren 50 – weiterhin Tabellenführer
Zum vierten Spiel der Saison stand das Auswärtsspiel beim TC Bermatingen auf dem Spielplan. Die Herren 50 hatten ihre ersten 3 Spiele gewonnen und auch das Spiel beim TC Bermatingen sollte erfolgreich enden.
Bereits in der ersten Runde der Einzel mit Till Schaller, Matthias Göbel und Florian Kolbe gab es klare Zwei-Satz-Siege. Christian Eckert, Peter Kopping und Igor Michna folgten ebenfalls mit eindeutigen Siegen zum 6:0 nach den Einzeln. Auch in den Doppeln waren die Spieler des TCA überlegen. Trotz vollem Körpereinsatz mussten sich einzig Till Schaller/Florian Kolbe ihren Gegnern geschlagen geben. Mit dem Endstand von 8:1 kommen die Herren ihrem Saisonziel, dem Aufstieg in die höchste Spielklasse des Bezirks, einen deutlichen Schritt näher.

Damenmannschaft erfolgreich in Donaueschingen

Die Damenmannschaft des TC Allensbach spielte letzten Sonntag auswärts gegen den TC BW Donaueschingen in der Aufstellung Magali Ege, Alena Neumann, Nadine Enz und Manja Wagner. Magali zeigte ihre Spielstärke und gewann in zwei Sätzen 6:3 und 6:1. Auch Alena siegte souverän mit 6:2 und 6:0. Ihrer Gegnerin schenkte Nadine in ihrem Einzel nichts und gewann ebenfalls klar mit 6:1 und 6:0. Manja hatte es deutlich schwerer und musste ihrer Gegnerin nach vielen lang umkämpften Ballwechseln gratulieren. Bei den Doppeln setzte sich die ruhige und konzentrierte Spielweise der Allensbacher Damen fort und beide Doppel (Ege/Neumann und Enz/Wagner) wurden klar in zwei Sätzen gewonnen. Mit einem Gesamtergebnis von 5:1 ging ein erfolgreicher Tennissonntag zu Ende.

Damen 50 – Revanche geglückt

Nachdem das Hinspiel mit 6:3 für die Pfullendorfer Gegnerinnen endete, konnten die Damen das Rückspiel am Samstag mit 8:1 für den TCA entscheiden. Regina Kern-Watschke begeisterte im Einzel die Zuschauer mit ihrem aggressiven Spiel und entschied die Partie 6:0 und 7:5 für sich. Die übrigen Einzel wurden ebenfalls von den Damen 50 des TCA gewonnen, wobei eine Partie wegen Nichtantretens der Gegnerin und ein Match durch Aufgabe (w.o.) gewertet wurden. Im Doppel siegten Heidi Oeggerli mit Jutta Müllinger, während sich Regina Kern-Watschke/Bernadette Vontobel nach hartem Kampf geschlagen geben mussten. Die dritte Partie wurde w.o. zugunsten von Allensbach gewertet. Bei einem Spaghetti-Plausch klang die geselliger Runde mit stets sportlichen und fairen Begegnungen aus.
Für den TC Allensbach spielten: Regina Kern-Watschke, Jutta Müllinger, Bernadette Vontobel, Heidi Oeggerli, Michaela Trcka und Karin Müller.

Herren 60 – festigen 3. Tabellenplatz

Am letzten Samstag trafen die Herren 60 des TCA im Nachbarschaftsderby auf die TSG TC Möggingen/Rebberg. Nach den Einzeln lagen die Herren 60 mit 5:1 uneinholbar in Führung. Für die Punkte sorgten: Klaus Michel (6:1,6:1), Willi Watschke (6:0, 6:1), Werner Schulze (6:1, 6:1), Ralf Ehrbach (6:3, 6:1) und René Oeggerli (6:0, 6:0). Nur Rainer Müller-Wallenborn hatte gegen den früheren Bezirksmeister Reiner Labuske mit 5:7 und 2:6 das Nachsehen. Von den drei Doppeln konnten Klaus/René (6:2, 6:1) und Rainer/Willi (7:5, 6:0) ihre Doppel gewinnen. Werner/Ralf (5:7, 5:7) mussten ihren Gegnern zum Sieg gratulieren. Mit dem 7:2 Sieg konnten die Herren 60 ihren 3. Tabellenplatz festigen. Das nächste Spiel findet am 25.06. gegen den Aufsteiger TC Reichenbach auf der heimischen Anlage am Riesenberg statt. Zuschauer sind herzlich willkommen.

Damen 60 – zu Gast bei der TSG in Dettingen

Zu ihrem dritten Spiel traten die Damen 60 bei der TSG TC Dettingen-Wallh./SV Litzelstetten an. Verletzungsbedingt ging man mit der positiven Einstellung in die Begegnung, möglichst viele Punkte zu erspielen, da kein Sieg zu erwarten war. Die starke Nummer eins und die erfahrenen Spielerinnen der TSG ließen den Damen aus Allensbach jedoch keine Chancen, so dass dieser Spieltag zu Gunsten der TSG mit 6:0 endete. In einer netten, harmonischen Damen-Runde mit lustigen Anekdoten und Erinnerungen endete dieser Spieltag.
Am 25.06.22 empfangen die Damen 60 den TC Radolfzell 1 auf der heimischen Anlage am Riesenberg. Es spielten: Evi Wallenborn, Brigitte Kemmer, Ingrid Köstlinger, Brigitte Koch und Heidi Brauch.

SEGLERVEREINIGUNG GNADENSEE ALLENSBACH

28. Mai – Ansegeln

Am vergangenen Samstag fand das erste Wasserevent der SVGA statt, das traditionelle Ansegeln. Der Wasserstand hatte sich positiv entwickelt, so dass im Mai einige ihre Schiffe einwassern konnten und insgesamt 10 „grosse" Boote und 4 „kleine" Boote der Jugend am Start waren.
Ein leichter Wind ließ auf eine schöne Regatta hoffen, aber zum Start um 14:05 Uhr flaute er stark ab und kam erst später zurück. Zuerst starteten die Erwachsenen, dann die Jugend. Bei allen klappte der Start gut und es ging zunächst Richtung Reichenau Yachthafen zum große Schlaucher, an dem alle vorbeisegeln und eine Überraschung abholen mussten. Von dort ging es weiter Richtung Osten zum Umrunden einer Bahnmarke und dann zurück zum Zielboot „Johanna", das in der Bauernbucht ankerte.
Nach knapp 45 Minuten überquerte Ingolf Zöllner mit Crew auf seiner Diamant 3000 als erster die Ziellinie, gefolgt von Gerhard Bauer auf seiner Sunbeam 21. Die Jugend schlug sich im Erwachsenenfeld wacker. In der Gesamtwertung wurde Moritz Gronbach auf einem Laser radial Dritter; Pascal Grägel, ebenfalls auf einem Laser radial, wurde Sechster. Johannes Lesemann auf einem Opti wurde 10ter und der jüngste Teilnehmer, Jakob Leinberger (9 Jahre), der erst im letzten Jahr den Anfängerkurs besucht hatte, wurde 13ter.
Das Wetter blieb gut und die Regattateilnehmer machten an der „Johanna" fest zu einem gemütlichen Ausklang mit Kuchen. Als der Wind auffrischte, ging es zurück an die Bojen und an Land. Dort traf man sich am Clubhaus der SVGA zum Grillen und einem fröhlichen Seglerhock bis in die späten Abendstunden. Allen Helfern ein herzliches Dankeschön für die Unterstützung

Nächste Termine:
16. – 19. Juni – Untersee Far Niente
25. Juni – Clubmeisterschaft

LANDWIRTSCHAFT & WISSENSWERTES

Die BLHV-Landsenioren*innen informieren

Am Donnerstag, 30. Juni 2022 findet die Besichtigung der Bodenseewasserversorgung Sipplinger-Berg statt.

Zusteigemöglichkeiten für den Bus sind um 12:45 Uhr an der Stadthalle in Meßkirch und um 13:15 Uhr an der BLHV-Geschäftsstelle in Stockach.
Die ca. zweistündige Besichtigung beginnt um 14:00 Uhr. Nach anschließender Weiterfahrt nach Hödingen ins Hofcafé Vogler, findet die Rückfahrt um 18:30 Uhr statt.

Wichtig: Anmeldefrist ist Freitag, 17. Juni 2022. Für die telefonische Anmeldung wird Ihre Personalausweisnummer benötigt, welche Sie bitte unter 07771/9199519 oder unter 07774/7883 durchgeben.

INFOS AUS DER NACHBARSCHAFT

Offener Lesekreis im Hospizverein Konstanz

Am Mittwoch, 15. Juni, 19 Uhr lädt der Hospizverein Konstanz zum offenen Lesekreis ein. Buch des Abends ist „Streulicht" von Deniz Ohde. Die Veranstaltung ist offen für alle Interessierten. Besucher des Lesekreises sollten das Buch gelesen haben.
Die großen Themen der Literatur sind häufig mit Sterben Tod und Trauer assoziiert. In der Literatur erschließen sich uns diese Themen neu. Jeder liest anders und der Austausch über die Leseerfahrung ist eine Erweiterung der eigenen Sicht. Der Lesekreis wird begleitet von Inge Straub, leidenschaftliche Leserin und ehrenamtlich im Hospizverein engagiert.
Mehr Informationen, auch zum Buchtitel unter www.hospiz-konstanz.de Veranstaltungsort: Hospizverein Konstanz, Talgartenstraße 2, Konstanz.

TOMATEN, OREGANO, WURZELPETERSILIE IM JUNI

Im Juni sollte man seine Tomaten düngen. Und bitte nicht das Ausgeizen vergessen. Der Oregano gehört diesen Monat vor seiner Blüte geerntet. Im Anschluss die Oreganostiele bis auf 10 Zentimeter abschneiden. Im Juni erfolgt auch die Wurzelbildung der Wurzelpetersilie, das Gießen ist hier nun besonders wichtig.

GRÜNER DAUMEN

REZEPT-IDEE DER WOCHE ...

ERDBEER-GLÜCKSMOMENT
MIT LIMETTE-ZITRONE AUF MANDELN UND MÜRBTEIG

ZUTATEN

MÜRBTEIG
150 g Mehl
20 g Mandeln
75 g Puderzucker
75 g Butter
1 Eigelb (von Eiern Größe M)

MANDEL-LIMETTEN-FÜLLUNG
100 g Butter, cremig
100 g Mandeln, gemahlen (ohne Schale)
1 EL Mehl
80 g Puderzucker
2 Eier (Größe M)
2 unbehandelte Limetten (Saft und fein geriebene Schale)

LIMETTEN-ZITRONEN-CREME
4 unbehandelte Limetten (Saft und Schale)
1 unbehandelte Zitrone (Saft und Schale)
260 g Zucker
4 Eigelb (Größe M)
200 g Butter, kalt, in kleine Würfel geschnitten
2 Blatt Gelatine, eingeweicht
800 g Erdbeeren
1 Päckchen Tortenguss (nach Packungsbeilage)
Außerdem: Limettenzesten als Dekoration
1 26er-Kuchenform, Backpapier

ZUBEREITUNG

Backofen auf 170 Grad vorheizen, Kuchenform mit Backpapier auslegen.
Aus den Zutaten rasch einen glatten Teig kneten und ca. eine halbe Stunde kalt stellen. Den Mürbteig ca. 3 mm dick ausrollen und einen 2 cm breiten Streifen rundherum an den inneren Rand der Kuchenform legen. Den restlichen Mürbteig gleichmäßig auf dem Boden verteilen und andrücken.
Für die Mandel-Limetten-Füllung zunächst die Mandeln mit Mehl vermischten. Butter, Puderzucker sowie Saft und fein geriebene Schale der Limette glatt rühren. Die Eier nach und nach zugeben. Die Mandeln ebenfalls unterrühren. Mandelmasse nun in die mit dem Mürbteig vorbereitete Kuchenform geben und im Ofen bei 170 Grad Ober- und Unterhitze (150 Grad Umluft) etwa 30 bis 35 Minuten backen.
Für die Limettencreme den Limettensaft, die Schale, Zucker und Eigelb unter ständigem Rühren durchkochen lassen. Auf die kühlschrankkalte Butter geben und mit dem Pürierstab emulgieren. Die ausgedrückte Gelatine darin auflösen und diese Masse im Kühlschrank abkühlen lassen. Wenn sie dicklich geworden ist, die Masse auf den abgekühlten Kuchen geben und gleichmäßig verstreichen. Erdbeeren waschen. Je nach Größe ganz oder geschnitten auf dem Kuchen verteilen und mit dem nach Packungsbeilage vorbereiteten Tortenguss gelieren. Einige Limettenzesten als Dekoration darüber.

TIPPS & TRICKS

Limetten und Zitronen gehören nicht in den Kühlschrank, sie mögen keine Kälte. Bei Zimmertemperatur halten sie sich max. 4 Tage, im Keller 2 bis 3 Wochen. Gepressten Limetten- oder Zitronensaft innerhalb von 2 Tagen verbrauchen, er lässt sich aber auch gut einfrieren. Limone/ Zitrone können bei Akne helfen und Insektenstiche lindern. Limettenwasser ist ein guter Appetitzügler. Erdbeeren nur kurz waschen und auf Küchenkrepp abtropfen lassen, erst dann von Stielen und Kelchblättern befreien.

PRIMOVERLAG
Heimat, Deine Blättle.

LASSEN SIE ES SICH SCHMECKEN!

222022

WIR STELLEN DEINE ZUKUNFT AUF DEN KOPF

AUSTRÄGER GESUCHT!

Wollen Sie Ihr eigenes Geld mit einer Nebenbeschäftigung (Minijob) auf Stundenbasis (Mindestlohn) verdienen?

Ideal für Jugendliche ab 13 Jahren, Hausfrauen, Rentner oder die ganze Familie. Bewerben Sie sich als Austräger für das Blättle Ihrer Gemeinde. Die Bezahlung orientiert sich am MiloG.

Ihre Bewerbung nehmen wir gerne telefonisch oder schriftlich per E-Mail entgegen.

Aktuell suchen wir für folgende Gebiete Austräger (m/w/d):

Allensbach - Bezirk 5481- neuer Zusteller ab KW26/2022

Kaltbrunner Str., Prof.-Maier-Leibnitz-Str., Von-Steinbeis-Str., Zum Riesenberg,

Allensbach - Bezirk 817 - Vertretung KW23/2022

Alpenblick, Höhrenbergstr., Höhrenbergstr., Höhrenbergstr., Holzgasse, Markus-Ruf-Str., Schulstr., Sonnenhöhe,

Wir suchen immer wieder neue Austräger und Ferienvertretungen. Sie können Sich gerne auch initiativ bewerben.

PRIMO Verlag | Druck | Service

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
07771 9317-48 vertrieb@primo-stockach.de
www.primo-stockach.de

Man sieht die Sonne
langsam untergehen
und erschrickt doch,
wenn es plötzlich dunkel ist.
Franz Kafka

Hoheneggstraße 9a
78464 Konstanz

Klaus-Dieter Göpfert

* 12.03.1945 † 27.05.2022

Wir sind dankbar, dass wir Dich auf Deinem friedvollen Weg aus dieser Welt begleiten durften. Uns bleiben liebevolle Erinnerungen, Anerkennung und Dankbarkeit.

Reinhard und Rosemarie Göpfert
und Familie

Trauerfeier und Urnenbeisetzung finden auf dem Allensbacher Friedhof am 08.06.2022, 14 Uhr statt.

STIFTUNG KLOSTER HEGNE
Hotel St. Elisabeth

Wir suchen ab sofort oder nach Vereinbarung

⇨ **Hilfskraft in der Küche / Spülküche (m/w/d)**
Vollzeit / Teilzeit / 450-€-Basis

⇨ **Mitarbeiter*in im Service für abends (m/w/d)**
Teilzeit / 450-€-Basis

Vorab-Infos erhalten Sie bei Herrn Strobel, Tel. 07533/9366-2051 oder unter www.st-elisabeth-hegne.de
Bewerbungen bitte an: **ProGast Hotelbetriebs-GmbH**, Konradistraße 1, 78476 Allensbach-Hegne
oder per E-Mail: **bewerbung@st-elisabeth-hegne.de**

Beck Gondel mit 6 PS Motor

Fischkasten, Ruder, Zubehör,
Zulassung für 3 Personen, Trailer
VB 3.100 €
Hendrik Riemer 07533 - 4091

Junge, alleinerziehende Mama (Pflegefachkraft) mit gutem Einkommen sucht

2-3 Zimmer-Wohnung

in Hegne oder Allensbach ab sofort zur Miete.
Tel. 01771 841 445

Uwe Mink
seit 1995

Mietgärtner!

Wir erledigen für Sie sämtliche gärtnerischen Arbeiten.
Gartenpflege - Neu- u. Umgestaltungen

Büro Info: Tel. 0 77 71 - 87 67 87 • Mobil 01 63 - 3 43 47 89
E-Mail: info@mink-gaerten.de • RADOLFZELL - Ziegelei

EUROPA PARK®
EINE REISE.
VIELE ZIELE.
2 PARKS
1 ERLEBNIS-RESORT
JETZT URLAUB
BUCHEN!
RULANTICA
tickets.europapark.de
Tickets mit Übernachtung unter
europapark.de/reservierung
© Mack INTERNATIONAL
© MackMedia Brands

Meesenburg
SICHERHEIT & SERVICE

MIT SICHERHEIT GUT.

Sicherheitstechnik und Gebäudeautomation für Privat und Gewerbe – **jetzt auch in Konstanz.**

- Schließsysteme & Zutrittskontrollen
- Einbruchschutz, Alarm & Video
- Briefkasten- & Paketkastenanlagen
- Tresore & Waffenschränke
- Tür- und Fensterautomation
- Moderne Fluchtwegtechnik

Markgrafenstraße 30 | 78467 Konstanz | Telefon 07531 28248 0 www.meesenburg.com

Ihr Garten – ein schöner Fleck Zuhause…

Gartenpflege & Rasensanierung

Für Pflegemaßnahmen in Ihrem Garten führen wir gerne ein unverbindliches Erstgespräch mit Ihnen.

Vereinbaren Sie einfach einen Termin mit uns:

GARTENFORUM
Ich zeig dir schöne Orte!

Dipl. Ing.(FH) Eva Eisenbarth
Weiherstraße 20
78465 Konstanz-Dettingen
Tel.: 07533 949 7710
www.gartenforum.com

Latein-Nachhilfe gesucht

Wir suchen Nachhilfe für Latein Klasse 7.
Gerne auch SchülerIn oder StudentIn! 07533/803533

WIR FINDEN FÜR JEDE TREPPE DIE RICHTIGE LÖSUNG!
Treppenlifte · Plattformlifte · Senkrechtlifte

RehaLift
☎ 07741- 965858
www.reha-lift.com
denn Bewegungsfreiheit ist Lebensqualität!

DER SERVICE & VERKAUF VOM PROFI AUS IHRER REGION!

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen

03944 - 36160 • www.wm-aw.de
Wohnmobilcenter Am Wasserturm e.K.

UNSER BUCHTIPP

THOMAS BICHLER

BODENSEEBERGE

Wanderungen und Anstiege auf die Berge rund um den Bodensee

- 90 Wanderungen und Bergtouren zwischen Hegau, Linzgau, Bodensee, Ostschweiz, Bregenzerwald und Westallgäu
- Mit allen zertifizierten Premiumwanderwegen am Bodensee
- Einteilung aller Touren in fünf Schwierigkeitsstufen
- Detaillierte Wegbeschreibungen mit Charakteristiken, Gehzeiten, Anforderungen, Einkehr- und Übernachtungsmöglichkeiten
- Informative Tourenkarten mit eingezeichneten Routen und Links zur Onlinedarstellung
- GPS-Daten zu allen Touren

ISBN 978-3-7977-0773-4 | VK 28,00 € | Verlag Stadler

© PRIMO Thomas Bichler

Für unsere **BODENSEEKLINIKEN** suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt in **Vollzeit** eine/n

KLINIKEN SCHMIEDER
Neurologisches Fach- und Rehabilitationskrankenhaus

- **WIRTSCHAFTER:IN** (m/w/d) **IN ALLENSBACH**
- **(BEI-)KOCH/KÖCHIN** (m/w/d) **IN GAILINGEN**
- **SERVICEKRAFT** (m/w/d) **IN GAILINGEN UND KONSTANZ**

Es erwartet Sie ein interessanter und verantwortungsvoller Arbeitsplatz. Mehr Informationen über die zu besetzende Stelle und uns als Arbeitgeber erfahren Sie unter: **www.kliniken-schmieder.de/karriere**

Bewerben Sie sich direkt online über unsere Karrierehomepage oder per E-Mail an **bewerbung@kliniken-schmieder.de**

WIR FREUEN UNS AUF SIE!

2 gut erhaltene Fahrräder Damen/Herren herzugeben

Tel. 0 75 33 / 55 61

PERSÖNLICHE HILFE UND BEGLEITUNG IM TRAUERFALL
Bestattungen Georg Deggelmann GmbH · 78465 Konstanz-Dingelsdorf
Tag und Nacht persönlich erreichbar: Tel. 07533/3574 · www.bestattungen-deggelmann.de

PC + MAC SOFORTHILFE 07732 - 9595260
» direkt vom Fachmann für Privat- & Firmen
» Vor-Ort-Service & Reparatur von Fremdgeräten
» Hard- & Software – Neu-PCs/MACs & Notebooks
» Netzwerke, DSL, W-Lan, Sicherheit, Virenschutz, Datenrettung
seit über 20 Jahren - preiswert, schnell & zuverlässig

Hochspannung live erleben
tief im Berg und nah am Wasser

Kostenlose Besichtigungen
unserer Pumpspeicherkraftwerke

Sehen · Staunen · Mitnehmen

www.schluchseewerk.de

Schluchseewerk

ErgoVitalis
Praxis für Ergotherapie

Sonja Hütt
Höhrenbergstraße 18 in 78476 Allensbach
07533 9414893
ergovitalis@web.de
www.praxis-ergovitalis.de

Pferdefachwirt(in) / Pferdeliebhaber

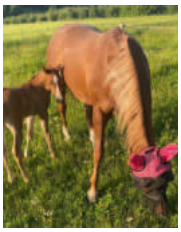

Suche für kleine Pferdezucht im Nebenerwerb Pferdefachwirt/-in oder Person mit nötigem Know-How in Richtung Zucht und Haltung. Der Hof befindet sich in einer der schönsten Regionen des Bodensees in Öhningen.

Die Stelle ist bis spät. 1. Aug. 22 in Teilzeit zu besetzen. Eine neu renovierte 4-Zimmer-Wohnung mit 110 qm für ein Paar/Familie ist auf dem Betrieb vorhanden.

Bei Interesse senden Sie mir bitte Ihre Bewerbungsunterlagen an:
michael@bellert.ch

Für weitere Infos / Fragen telefonisch unter 0171 7316064

hm HERMANN MÜLLER PUTZ + STUCK GMBH
„Beruf mit Zukunft“
Bewerbe Dich jetzt!

LILIENTHALSTR. 7 · 78467 KONSTANZ
TEL: 07531/6 27 00 · FAX: 07531/5 17 00
INFO@HM-PUTZ-STUCK.DE

Wir verkaufen zum Höchstpreis
Durch unsere hauseigene Immobilienfinanzierung.
Tel: 0179 - 975 21 15
(telefonisch, per WhatsApp oder SMS)
baum-immobilien.de
a.baum@baum-immobilien.de
IB BAUM Immobilien
Stuttgart - Villingen-Schwenningen - Rottweil - Konstanz - Freiburg - Zürich

Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.
Profitieren Sie von unserer über 41-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT IMMOBILIEN
Telefon: 07771 91 443-0
stockach@garant-immo.de
www.garant-immo.de